

N i e d e r s c h r i f t

über die 70. Sitzung des Ausschusses für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht des Landkreistages Sachsen-Anhalt am 18. Februar 2020 in Magdeburg, Geschäftsstelle

Anwesend:

Vertreter der Landkreise gemäß Anwesenheitsliste (**Anlage 1**)

Herr GF Theel,	Geschäftsstelle
Herr Ref. Ruby,	Geschäftsstelle
Frau Ref.'in Fiebig,	Geschäftsstelle, zugleich als Protokollführerin

Tagesordnung

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 69. Sitzung des Ausschusses
3. Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2020/2021 (Haushaltsgesetz 2020/2021)
4. Außerordentliche Sitzung der Finanzstrukturkommission am 7. Februar 2020
5. Haushaltsdatenumfrage 2020
6. Aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung zur Kreisumlageerhebung
7. Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Kommunal-Entschädigungsverordnung Sachsen-Anhalt
8. Kommunale Verfassungsbeschwerde gegen das Landesausführungsgesetz zum Unterhaltsvorschussgesetz
9. Reform der Notfallversorgung
10. Aktuelle asyl- und migrationspolitische Themen
11. Verschiedenes
12. Ort und Zeit der nächsten Sitzung

TOP 1**Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung**

Ausschussvorsitzender Landrat Wulfänger begrüßt die Anwesenden zur 70. Sitzung des Fachausschusses. Er stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

TOP 2**Genehmigung der Niederschrift über die 69. Sitzung des Ausschusses**

Die Niederschrift über die 69. Sitzung des Ausschusses für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht am 29. Oktober 2019 wird einstimmig genehmigt.

TOP 3**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2020/2021 (Haushaltsgesetz 2020/2021)**

Mit Blick auf die für den 19. Februar 2020 vorgesehene Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände zum vorliegenden Gesetzentwurf durch den federführenden Landtagsausschuss für Finanzen erläutert GF Theel die Grundaussagen der gemeinsamen Stellungnahme. Hierbei geht er insbesondere auf folgende Kernpunkte ein:

- Die Einführung einer Kommunalpauschale wird begrüßt, soweit es sich hierbei um wirklich zusätzliche Landesmittel handelt.
- Das Landesgesetz zur Finanzierung von Investitionen des kommunalen Straßenbaus vom 17. Dezember 2014 ist - wie vom Landtag am 26. Januar 2018 (Drs. 7/2397) beschlossen - unbefristet zu verlängern, betragsmäßig in 2020 einmalig angemessen zu erhöhen und dann jährlich zu dynamisieren.
- Die Mittel des Ausgleichsstocks (§ 17 FAG) müssen der Milderung oder dem Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und Notlagen von Kommunen vorbehalten bleiben und dürfen nicht systemfremd pauschal an alle Kommunen verteilt werden.
- Für alle - also auch die kommunalen - Krankenhäuser sind ausreichend Fördermittel einzuplanen. Hierzu muss in einem ersten Schritt die pauschale Förderung (§ 9 Abs. 3 KHG) für 2020 auf mindestens 60 Mio. Euro erhöht und gleichzeitig der Vorwegabzug von der Investitionspauschale (§ 16 FAG) den kommunalen Krankenhausträgern zur freien Verwendung übertragen werden.
- Für Mehrbelastungen aus neuen oder geänderten Bundes- und Landesgesetzen sind im Landeshaushalt ausreichend Mittel einzustellen, um die Konnexitätsverpflichtung nach Artikel 87 Abs. 3 der Landesverfassung angemessen zu erfüllen.
- Die Haushaltsansätze für die gesonderte Beratung und Betreuung nach dem Aufnahmegesetz und die Landesförderung für die Musikschulen sind der Kostenentwicklung der vergangenen Jahre anzupassen.
- Angesichts der zahlreichen gemeindlichen Klagen gegen die Kreisumlagefestsetzung zurückliegender Jahre sollte das Kommunalverfassungsgesetz dahingehend ergänzt werden, dass eine Haushaltssatzung auch nach Ablauf des Haushaltsjahres geändert oder erlassen werden kann.

Im Rahmen des mündlichen Vortrages bestehe die Gelegenheit, die kreislichen Interessen noch fester zu formulieren.

Ergänzend berichtet GF Theel über eine Initiative der Präsidenten der Kommunalen Spitzenverbände zur Anpassung der bestehenden Konnexitätsregelung in Artikel 87 Abs. 3 der Landesverfassung an die Rechtsentwicklung in anderen Bundesländern.

Beschluss:

- 1. Der Fachausschuss stellt fest, dass eine bedarfsunabhängige Verteilung von Mitteln des Ausgleichsstocks auf alle Städte, Gemeinden und Landkreise im Land Sachsen-Anhalt zu Lasten der finanzschwächsten Kommunen geht und lehnt eine entsprechende Entnahme zur Finanzierung einer Kommunalpauschale weiterhin ab. Im Übrigen müssen die Mittel des Ausgleichsstocks für unvorhergesehene Belastungen einzelner Kommunen verfügbar bleiben.**
- 2. Die derzeitige Verteilung der FAG-Investitionspauschale zwischen den kommunalen Gruppen widerspricht dem tatsächlichen Investitionsbedarf in den Landkreisen. Der Fachausschuss bekräftigt daher die Forderung des Präsidiums, im Interesse gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Wahrung der kreislichen Finanzhoheit den kreislichen Anteil an der Investitionspauschale in § 16 Abs. 3 FAG von derzeit 20 v. H. auf 30 v. H. anzuheben.**
- 3. Der Fachausschuss nimmt die Kernpunkte der gemeinsamen Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände für die Anhörung im Landtagsausschuss für Finanzen am 19. Februar 2020 zustimmend zur Kenntnis.**

TOP 4

Außerordentliche Sitzung der Finanzstrukturkommission am 7. Februar 2020

GF Theel berichtet über die wesentlichen Inhalte der vom Landkreistag eingeforderten außerordentlichen Sitzung der Finanzstrukturkommission (FSK) am 7. Februar 2020.

Gemeinsam mit Frau Landrätin Dr. Klein seien die Folgen der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes (VG) Halle vom 16. Dezember 2019, wonach die Kreismulagebescheide des Landkreises Mansfeld-Südharz für das Haushaltsjahr 2017 auf einer unwirksamen Rechtsgrundlage beruhen, beraten worden. Landrätin Dr. Klein habe dafür geworben, kurzfristig Mittel aus dem Ausgleichsstock zu erhalten. Zudem habe sie angekündigt, die Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt beantragen zu wollen, weil die Auffassung des VG Halle zumindest in Teilen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts widerspreche.

Des Weiteren seien

- die Streichung der investiven Landesmittel für den kommunalen Straßenbau,
- die Einführung einer Kommunalpauschale von 80 Mio. Euro für die Jahre 2020/2021,
- die Finanzsituation der kommunalen Krankenhäuser und
- die Mittelfristige Finanzplanung des Landes Sachsen-Anhalt 2019 bis 2023 (LT-Drs. 7/5414 vom 16. Dezember 2019)

erörtert worden.

TOP 5

Haushaltsdatenumfrage 2020

Referent Ruby erläutert die Ergebnisse der verbandsinternen „Blitz“-Umfrage zu den Haushaltsberatungen 2020 in den Landkreisen. Anhand der Daten wird deutlich, dass sich die finanzielle Situation im laufenden Jahr weiter verschärft:

- Der Ergebnisplan ist in 6 Landkreisen ausgeglichen, teilweise aber nur durch eine Entnahme aus Rücklagen.
- In den Finanzplänen weisen 8 Landkreise einen negativen Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit mit insgesamt -34,3 Mio. Euro aus.
- Der Saldo aus der Investitionstätigkeit ist bei allen Landkreisen negativ und beläuft sich insgesamt auf -64,7 Mio. Euro.
- Für alle Landkreise ergibt sich ein Finanzmittelfehlbetrag von -92,3 Mio. Euro.
- Die Liquiditätskredite erhöhen sich voraussichtlich von rd. 309 Mio. Euro am 31. Dezember 2019 auf 345 Mio. Euro am Jahresende 2020.

Die Entwicklung der Kreisumlage 2020 stellt sich wie folgt dar:

- Die Grundlagen steigen im Landesdurchschnitt um 4,1 v. H..
- Der Hebesatz ist im Landesdurchschnitt von 41,3 v. H. (2019) auf rd. 41,0 v. H. gesunken.
- Der Betrag steigt gegenüber dem Vorjahr um 21,4 Mio. Euro auf 693,5 Mio. Euro.
- Die durchschnittliche Kreisumlage je Einwohner beträgt im Jahr 2020 421 Euro/EW (2019: 404 Euro/EW).
- Offene Kreisumlageforderungen bestehen aktuell im Landkreis Harz (4,2 Mio. Euro) und im Salzlandkreis (rd. 16 Mio. Euro).

Nähere Einzelheiten finden sich im verbandsinternen Internetangebot des Landkreistages unter „www.kommunales-st.de“.

TOP 6

Aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung zur Kreisumlageerhebung

Referent Ruby erläutert die zwischenzeitlich vorliegende Urteilsbegründung des Verwaltungsgerichts (VG) Halle zu den Klagen der Städte Hettstedt und Sangerhausen gegen den Landkreis Mansfeld-Südharz vom 16. Dezember 2019. In beiden Verfahren haben die klagenden Städte die Aufhebung des jeweiligen Kreisumlagebescheides des Landkreises Mansfeld-Südharz für das Haushaltsjahr 2017 erreichen können.

Das VG Halle hat festgestellt, dass die Kreisumlagebescheide des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 31. März 2017 rechtswidrig sind, da die Kreisumlagefestsetzung für das Haushaltsjahr 2017 auf einer unwirksamen Rechtsgrundlage beruht.

Der Landkreis hatte die amtlich bereitstehenden Steuerkraftmesszahlen und Schlüsselzuweisungen der Gemeinden herangezogen und auf dieser Basis die Umlagegrundlagen berechnet. Damit sei er seiner Pflicht zur Ermittlung des konkreten Finanzbedarfs der kreisangehörigen Gemeinden nicht ausreichend gerecht geworden.

Auch der Heilungsbeschluss des Kreistages vom 11. Dezember 2019 hilft nicht, weil eine öffentliche Bekanntmachung zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung noch nicht erfolgt war und einer nachträglichen Abwägung der Interessen das Prinzip der Jährlichkeit der Haushaltssatzung (§ 100 Abs. 1 KVG LSA) entgegensteht.

Wie bereits zuvor das VG Magdeburg in seiner Entscheidung vom 21. November 2018 (9 A 135/17 MD) geht damit auch das VG Halle von sehr umfangreichen verfahrensrechtlichen Anforderungen bei der Kreisumlageerhebung und insbesondere bei der Ermittlung des konkreten gemeindlichen Finanzbedarfs sowie bei der Abwägung der Interessen zwischen Gemeinden und Landkreis aus.

Herr Grünewald berichtet ergänzend, dass der Landkreis Mansfeld-Südharz beabsichtigt, die Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zu beantragen, weil die Entscheidung des VG Halle zumindest in Teilen der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts widerspricht. Ein entsprechender Beschluss des Kreistages ist für den 28. Februar 2020 vorgesehen.

Weitere Klageverfahren in Sachsen-Anhalt

Referent Ruby berichtet, dass der Geschäftsstelle gegenwärtig 46 Klageverfahren gegen die Kreisumlagefestsetzung der Landkreise bekannt sind.

Die mündliche Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt in den Klageverfahren der Gemeinde Barleben gegen den Landkreis Börde sowie der Stadt Hecklingen gegen den Salzlandkreis ist für den 17. März 2020 terminiert.

Entscheidungen zur Kreisumlageerhebung in anderen Bundesländern

Auf der Grundlage des Vorberichtes informiert Referent Ruby über zwei aktuelle Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte (OVG) des Saarlandes und von Berlin-Brandenburg, die jeweils mit Urteil vom 12. November 2019 bzw. 17. Dezember 2019 zur Kreisumlageerhebung entschieden haben. In den Verfahren ging es um die Frage, welche rechtlichen Folgen es hat, wenn eine Gemeinde vor der satzungsmäßigen Entscheidung des Kreistages über die Höhe der Kreisumlage, die ihr kreisseitig eingeräumten Beteiligungsmöglichkeiten nicht wahrnimmt.

Beide Gerichte haben zwar jeweils die tragenden Erwägungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zugrunde gelegt, sind dabei aber zu stark voneinander abweichenden Ergebnissen gelangt.

Insbesondere den Überlegungen des OVG Berlin-Brandenburg, wonach der Landkreis die volle Verantwortung für die Wahrung der verfassungsrechtlichen Anforderungen aus dem Grundsatz des finanziellen Gleichrangs trägt, auch wenn sich eine Gemeinde nicht am Erörterungstermin beteiligt und auch sonst keine Einwendungen gegen den Kreishaushalt erhebt, kann so nicht gefolgt werden.

Es bleibe somit zu hoffen, dass das Bundesverwaltungsgericht bald die Gelegenheit zu einer endgültigen Klarstellung der aufgeworfenen Fragestellungen erhält.

Beschluss:

Der Fachausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis und bittet die Geschäftsstelle um eine weiter enge Begleitung der Streitverfahren zur Kreisumlageerhebung. Damit die Landkreise die ihnen übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen können, sind sie mangels eigener Steuereinnahmen zwingend auf verlässliche Einnahmen aus dem kommunalen Finanzausgleich und der Kreisumlage angewiesen.

TOP 7**Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Kommunal-Entschädigungsverordnung Sachsen-Anhalt**

Referentin Fiebig stellt den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO) vor. Mit der Änderungsverordnung sollen insbesondere

- die Höchstbeträge für die Aufwandsentschädigung für Tätigkeiten bei der Freiwilligen Feuerwehr angepasst und
- Rechtsklarheit für die sog. Kreisausbildung geschaffen

werden. Vom Landkreistag erneut angemahnte Anpassungen bei den Höchstbeträgen der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder der Kreistage wurden leider wieder nicht aufgegriffen. Das ist gerade mit Blick auf die Begründung der Verordnung nicht nachvollziehbar, da diese nunmehr für die Freiwilligen Feuerwehren auf die Intensität der Aufgabenwahrnehmung abstellt. Für die Kreistagsmitglieder wurde die Entwicklung von ausgewählten Positionen des Verbraucherpreisindex zu Grunde gelegt.

Die Ausschussmitglieder bitten die Geschäftsstelle, sich auch dafür einzusetzen, dass die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren nicht bessergestellt werden als die Mitglieder der Einheiten des Katastrophenschutzes. Landrat Dannenberg, Landkreis Wittenberg, regt an, den Beschlussvorschlag insofern um einen Punkt 3 zu ergänzen.

Beschluss:

- 1. Der Fachausschuss begrüßt, dass das ehrenamtliche Engagement der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren stärker gewürdigt werden soll und endlich eine Rechtsgrundlage für die Kreisausbildung im Ehrenamt in die Kommunal-Entschädigungsverordnung aufgenommen wird.***
- 2. Gleichzeitig mahnt der Fachausschuss an, nun auch die geltenden Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlich Tätigen in den kommunalen Vertretungen entsprechend der gestiegenen inhaltlichen und zeitlichen Beanspruchung anzupassen und die Grenze von 150.000 Einwohnern für die Bemessung der Aufwandsentschädigungen in den Landkreisen zu streichen.***
- 3. Die Geschäftsstelle wird gebeten, auch auf eine Gleichbehandlung der freiwilligen Helfer des Katastrophenschutzes hinzuwirken.***

TOP 8**Kommunale Verfassungsbeschwerde gegen das Landesausführungsgesetz zum Unterhaltsvorschussgesetz**

GF Theel berichtet über die mündliche Verhandlung vom 26. November 2019 und informiert über den für den 25. Februar 2020 angekündigten Termin zur Verkündung einer Entscheidung. In Vorbereitung der mündlichen Verhandlung seien nochmals verschiedene Statistiken ausgewertet und mit dem Evaluationsbericht des Sozialministeriums verglichen worden. Dabei waren insbesondere folgende Feststellungen interessant und wurden vom Prozessvertreter der Landkreise in der Verhandlung sowie im Nachgang schriftlich vorgetragen:

- Die Landesregierung ist im Gesetzentwurf von viel zu niedrigen Neufällen ausgegangen und hat im späteren Evaluierungsbericht die ursprünglichen Annahmen zu Einsparungen im SGB II-Bereich in der Altersgruppe der 12- bis 17-Jährigen deutlich zu Lasten der Landkreise von 22 % auf 63 % (!) erhöht.
- Die Landesregierung geht im Evaluierungsbericht davon aus, dass 2018 in Folge der UVG-Reform 13.329 Kinder aus dem SGB II-Leistungsbezug ausgeschieden sind. Nach der von uns eingeholten BA-Statistik hat sich die Zahl der Kinder in den SGB II-Bedarfsgemeinschaften vom Typ „Alleinerziehende“ in 2018 aber nur um 3.143 Kinder verringert. Dies sind rd. 10.000 Kinder weniger als von der Landesregierung zugrunde gelegt.

Nunmehr bleibt die Entscheidung des Landesverfassungsgerichtes abzuwarten.

TOP 9**Reform der Notfallversorgung**

Referentin Fiebig erläutert die wesentlichen Inhalte des neuen Referentenentwurfs zur Reform der Notfallversorgung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG).

An ausgewählten Krankenhäusern sollen Integrierte Notfallzentren (INZ) unter fachlicher Verantwortung der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung (KV) gemeinsam mit den Krankenhäusern als räumlich und wirtschaftlich von diesen abgegrenzte Einrichtungen eingerichtet werden. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) bestimmt in Richtlinien

- bundesweit einheitliche bedarfsbezogene Planungsvorgaben zu Anzahl und Standorten der INZ,
- räumliche, personelle und apparative Ausstattung der INZ sowie
- den Umfang der von den INZ zu erbringenden notdienstlichen Versorgung.

Nur ein kleinerer Teil der bestehenden Krankenhäuser wird ein INZ erhalten. Dies ist aus kreislicher Sicht ebenso abzulehnen, wie die Festlegung von Anzahl und Standorte der INZ nach Planungsvorgaben des G-BA.

Der Rettungsdienst soll als eigener Leistungsbereich in die gesetzliche Krankenversicherung aufgenommen und umfangreich im SGB V geregelt werden. Damit würden

erhebliche finanzielle Risiken für die Landkreise entstehen und organisatorische Rahmenbedingungen von der Bundesebene vorgegeben.

Die Rettungsdienstleitstellen sollen mit den Kassenärztlichen Vereinigungen ein gemeinsames Notfallleitsystem (GNL) bilden. Positiv zu bewerten ist, dass die Landkreise selbst entscheiden können, ob sie mit der KV ein GNL bilden wollen. Die KV ist hingegen zur Zusammenarbeit verpflichtet, wenn ein Landkreis ein GNL bilden möchte. Dem steht entgegen, dass bei der Bildung eines GNL der G-BA die Richtlinien der digitalen Vernetzung vorgibt.

Für die Erstförderung zur Errichtung der Gemeinsamen Notfallleitsysteme GNL sieht der Gesetzentwurf eine max. Förderquote von 25 Mio. Euro durch die Kostenträger vor. Die Länder müssen dazu eine Kofinanzierung von mindestens 50 % erbringen. Es wird stark angezweifelt, dass dadurch die Kosten zur „digitalen Ertüchtigung“ für die einzelnen Leitstellen finanziert werden können.

Die Kommunalen Spitzenverbände haben gemeinsam gegenüber dem Sozialministerium des Landes Sachsen-Anhalt den Gesetzentwurf abgelehnt, da

- der Bund nicht die Gesetzgebungskompetenz für die Errichtung von INZ und zur Ausgestaltung des Rettungsdienstes besitzt,
- die weitere Ausgestaltung der einzelnen Regelungen durch den G-BA anstelle des Gesetzgebers verfassungswidrig ist und
- unzulässigerweise in die Organisations- und Finanzhoheit der Kommunen eingegriffen wird.

Der Gesetzentwurf des BMG wird auch von anderen Verbänden äußerst kritisch bewertet. Außerdem hat sich der Arbeitskreis V der Innenministerkonferenz (zuständig für Feuerwehrangelegenheiten, Rettungswesen, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung) gegen die Aufnahme des Rettungsdienstes in das SGB V ausgesprochen.

GF Theel ergänzt, dass das Thema auch für die Kommunalpolitische Gesprächsrunde beim Innenminister am 1. April 2020 angemeldet wurde.

Beschluss:

Der Fachausschuss nimmt die gegenüber dem Sozialministerium Sachsen-Anhalt abgegebene Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände vom 28. Januar 2020 zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit eines Gesetzes zur Reform der Notfallversorgung zustimmend zur Kenntnis. Angesichts der erheblichen Eingriffe in die bewährte Organisation der Notfallversorgung auf Kreisebene lehnt der Fachausschuss den vorliegenden Gesetzentwurf strikt ab.

TOP 10

Aktuelle asyl- und migrationspolitische Themen

Kostenerhebung

Referentin Fiebig berichtet über die laufende Kostenerhebung nach § 2 Aufnahmege-
setz (AufnG) für das Jahr 2019 durch das Landesverwaltungsamt. Damit das Erstat-
tungsverfahren auch in diesem Jahr von der Geschäftsstelle wieder eng begleitet wer-
den kann, werden die Landkreise gebeten, die ausgefüllten Erfassungsbögen nach-
richtlich zu übersenden.

Die Ausschussmitglieder berichten, dass die Unterbringungskosten für das vergange-
ne Jahr auch dadurch beeinflusst werden, dass zunehmend Frauen in Frauenhäusern
untergebracht werden mussten. Damit einhergehend sind auch kaum noch freie Plätze
für andere Personengruppen in den Frauenhäusern verfügbar.

Erlass „Kostenerstattung nach § 2 Abs. 2 Aufnahmege- setz (AufnG); Festlegung von Prüfkriterien“

Referentin Fiebig führt aus, dass trotz der vorgetragenen Einwände der Erlass zur
Festlegung von Prüfkriterien durch das Innenministerium herausgegeben wurde. Darin
werden für das Kostenerstattungsverfahren einheitliche Standards für

- die Vorhaltung und Schaffung von Unterbringungskapazitäten,
- den Betreuungsschlüssel für die angemessene Beratung und Betreuung innerhalb
und außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften,
- die Unterbringung anerkannter Schutzberechtigter in Gemeinschaftsunterkünften
(sog. Fehlbeleger) sowie
- die Bewachung von Gemeinschaftsunterkünften

vorgegeben. Abweichungen hiervon sollen bei zu begründenden örtlichen oder sachli-
chen Gegebenheiten im Einzelfall zulässig sein.

Leider nicht aufgegriffen wurde die Forderung, den Höchstbetrag der erstattungsfähi-
gen Personalkosten für die gesonderte Beratung und Betreuung (gBB) anzupassen.

Die Ausschussmitglieder weisen darauf hin, dass der Erlass erst sehr spät im Jahr
bekannt wurde und daher eine Anwendung für 2019 ausgeschlossen werden müsse.
Auch für das Jahr 2020 seien aufgrund immer noch laufender Mietverträge, Überhän-
ge bei den Unterbringungskapazitäten nicht vollständig zu vermeiden. Hierbei sei zu
berücksichtigen, dass das Land schon seit Jahren keine Planzahlen herausgebe und
von den Landkreisen ebenfalls nicht abgeschätzt werden könne, wie sich die Eröff-
nung der Landesaufnahmeeinrichtung in Stendal auf die künftigen Zuweisungszahlen
auswirken werde.

Evaluation der landesweiten Wohnsitzauflage

Referentin Fiebig erinnert an den Erlass des Innenministeriums, der die landesinterne
Wohnsitzzuweisung einführt und dafür eine Evaluation vorsieht. Dazu wurden die Aus-
länderbehörden der Landkreise und die Geschäftsstelle durch das Innenministerium

angeschrieben und um eine Einschätzung gebeten. Nach Auffassung der Geschäftsstelle hat die ablehnende Einschätzung aus dem Jahr 2017 noch immer Bestand.

Die Ausschussmitglieder schließen sich dieser Auffassung grundsätzlich an, stellen aber gleichzeitig fest, dass das Thema derzeit aufgrund der erheblich geringeren Zahl an anerkannten Schutzsuchenden an Bedeutung verliert.

Umsetzung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes

Referentin Fiebig erläutert die wesentlichen Inhalte des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes. Im Land Sachsen-Anhalt sollen erfreulicherweise keine zentralen Ausländerbehörden eingerichtet werden. Damit sind die kreislichen Ausländerbehörden ab dem 1. März 2020 auch für die Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens zuständig.

Beschluss:

- 1. Der Fachausschuss erwartet, dass den Landkreisen die Kosten für die Aufnahme und Unterbringung Schutzsuchender auch für das Jahr 2019 grundsätzlich weiterhin vollständig ausgeglichen werden. Um das Erstattungsverfahren auch in diesem Jahr wieder eng begleiten zu können, werden die Landkreise gebeten, die ausgefüllten Erfassungsbögen namentlich an die Geschäftsstelle zu übersenden und bereits im Vorfeld über sich abzeichnende Probleme auf Grund des Erlasses zur Festlegung von einheitlichen Prüfkriterien zu informieren.***
- 2. Der Fachausschuss begrüßt, dass das Fachkräfteeinwanderungsgesetz in Sachsen-Anhalt dezentral von den kreislichen Ausländerbehörden umgesetzt werden soll.***

TOP 11

Verschiedenes

11.1 Elektromobilitätsmanager

Frau Schäffer, Landkreis Harz, hinterfragt, wie sich die anderen Ausschussmitglieder bei der Umfrage der Nahverkehrsgesellschaft Sachsen-Anhalt zur Einführung von Elektromobilitätsmanagern in den Landkreisen positionieren.

Gemeinsam stellen die Ausschussmitglieder fest, dass der Bedarf an weiteren Fachstellen für bestimmte Aufgaben in den Landkreisen nicht gesehen wird.

11.2 Verabschiedung des Ausschussvorsitzenden LR Wulfänger

LR Wulfänger, Landkreis Stendal, scheidet am 18. März 2020 aus seinem Hauptamt aus.

Der stellvertretende Ausschussvorsitzende LR Dannenberg dankt Herrn Wulfänger im Namen aller Ausschussmitglieder für die langjährige engagierte Ausübung des Ausschussvorsitzes und verbindet dies mit den besten Wünschen für seine zukünftige Lebensgestaltung.

TOP 12

Ort und Zeit der nächsten Sitzung

Die nächste Sitzung des Fachausschusses findet am 2. Juni 2020 statt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Theel'. The signature is stylized with a large, sweeping initial 'T' and a cursive 'heel'.

Theel